

Satzung über die Benutzung der stadteigenen Spielplätze - Spielplatzsatzung -

Präambel

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294) und Art. 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Verkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 03.06.2004 die Satzung über die Benutzung der stadteigenen Spielplätze - Spielplatzsatzung - beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich, Begriffe

- (1) Diese Satzung gilt für stadteigene und von der Stadt Fürstenwalde betreute Spielflächen und als solche ausgelegte Treffpunkte für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet. Bundes- und landesrechtliche Bestimmungen bleiben von dieser Satzung unberührt, ebenso die von den Verwaltungen der Stadien und Sportplätzen herausgegebenen Regelungen.
- (2) Spielplätze sind öffentliche Plätze, die mit Spielgeräten, Spielzonen für Kinder und Jugendliche, Ballspielbereichen und Ruhezonen für die Kinder und deren Betreuung ausgestattet sind.
- (3) Spielflächen, Ballspielplätze und Bolzplätze an stadteigenen Kinder- und Jugendeinrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen und anderen, die konzeptionell eine Öffnung ins Wohngebiet festgeschrieben haben, unterliegen ebenfalls dieser Satzung.

§ 2

Zweck

- (1) In Ergänzung zum Stadtentwicklungskonzept/Schlüsselthema Kinderspielflächen stellt diese Satzung ein Instrument zur Sicherung und Aufwertung der öffentlichen Spielplätze dar.
- (2) Die Satzung ist eine Handhabe für Einwohner aller Altersgruppen, um den Lebensraum Spielplatz zu schützen und zu sichern.

§ 3

Benutzung der Spielplätze, Spielflächen, Ballspielplätze und Bolzplätze

- (1) Der Aufenthalt auf Spielplätzen ist von April bis Oktober von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in den übrigen Monaten von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet. Ausgenommen sind die in § 1 (3) genannten Flächen.
- (2) Im Rahmen von § 1, Abs. (2) und (3) und § 3 Abs. (1) sind mit Spielen einhergehende Lebensäußerungen als Begleiterscheinungen kindlichen und jugendlichen Freizeitverhaltens für die Nachbarschaft als zumutbar anzusehen.
- (3) Die Nutzung nach § 1, Abs. (2) und (3) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Fürstenwalde ist zu einer Aufsicht nicht verpflichtet.

(4) Auf Spielplätzen ist es untersagt

- Hunde mitzubringen oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich zu belassen,
- mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen diese zu befahren,
- Spielgeräte, Bänke oder andere Einrichtungen zu beschädigen oder von ihren Standorten zu entfernen,
- alkoholische Getränke oder andere Drogen zu sich zu nehmen bzw. sich unter deren Einwirkung dort aufzuhalten,
- offenes Feuer anzulegen bzw. zu unterhalten,
- in Zelten oder anderweitig zu übernachten,
- Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen oder Modellflugzeuge zu betreiben,
- den Spielplatzbereich einschließlich der zugehörigen Grünanlagen durch Abfälle, Tierausscheidungen und anderes zu verschmutzen.

§ 4

Sonderregelungen

- (1) Die Spielplatzkommission der Stadt kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern das Allgemeinwohl oder das Wohl eines Einzelnen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Fürstenwalde fördert Spielplatzpatenschaften für städtische Spielflächen, um die Erhaltung und Nutzung der Spielflächen zu verbessern und die Kinder zum aktiven Miteinander auf den Spielflächen anzuregen.
- (3) Spielplatzpaten sind besonders angehalten, bei Störungen der öffentlichen Ordnung, Vandalismus usw. die Polizei oder das Ordnungsamt einzuschalten.
- (4) Spielplatzpaten tragen nach ihren Möglichkeiten zur Sauberkeit, Pflege und Instandhaltung der Spielfläche bei, indem sie im Auftrage der Stadt Fürstenwalde die Spielfläche regelmäßig besichtigen, einfache Säuberungen der Spiel-, Rasen-, Sitz- und Ruheflächen gegebenenfalls gemeinsam mit den Kindern durchführen, Spielgeräte und Einrichtungen hinsichtlich Beschädigungen beobachten, die Stadt bei auftretenden Störungen oder Problemen unterrichten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten



- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können entsprechend dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis 1000 € geahndet werden.

- (3) Zur Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung auf den Spielplätzen können durch die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Platzverweise ausgesprochen werden. Darüber hinaus sind sie berechtigt, weitergehende ordnungsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Spielplatzsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Fürstenwalde, den 07. Juni 2004

Reim
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14 – 4. Jahrgang vom 19.08.2004